

# Satzung des Vereins „UR e. V.“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**UR e. V.**“.
2. Er hat seinen Sitz in Urweiler.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll beim Amtsgericht St. Wendel in das Vereinsregister St. Wendel eingetragen werden.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Urweiler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in Urweiler, durch Angebote im Bereich der Freizeit- und Kulturarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Ausrichtung einer regelmäßigen Benefizveranstaltung
  - b) die Unterstützung des Vereins Jugendclub Urweiler e. V. in beratender Funktion
  - c) Geldmittelbeschaffung für Jugendhilfe und Weitergabe der Gelder an den Jugendclub Urweiler e.V.
  - d) die Mithilfe bei Veranstaltungen zur Förderung der Jugend innerhalb des Ortes

## § 3 Steuerbegünstigungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen gleichermaßen an den Jugendclub Urweiler, den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschbezirk Urweiler e.V. und an den Sport- und Turnverein (STV) Urweiler e.V., die die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen im Alter ab 16 Jahren und alle juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung der Person, die dem Vorstand zu überreichen ist.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von 2 Monaten, ohne Angaben von Gründen möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und tritt ab Übergabe an den Vorstand ein.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand kann nach Aufstellung des Haushaltsplanes der Generalversammlung eine Beitragserhöhung vorschlagen. Der Beschluss hierüber wird mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Mitgliedsbeitrag wird im Voraus und im Bankeinzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied sollte deshalb eine entsprechende Einzugsermächtigung unterschreiben. Der Vorstand kann zum Wohle des Vereins über die Entrichtung einer Aufnahmegebühr entscheiden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden ausgeschlossen werden
  - 6.1 wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnung der Organe des Vereins.
  - 6.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobe unangemessenen Verhalten.
  - 6.3 wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - 6.4 wegen unehrenhaften Handlungen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Zielsetzung des Vereins und die Aufgaben, die dem UR e.V. zufallen, zu fördern.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht der pünktlichen und korrekten Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht zur Beachtung der Vereinssatzung.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereins sind:

- a.** Vorstand
- b.** Mitgliederversammlung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1.** Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- 2.** Das oberste Organ des Vereins, ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 3.** Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 4.** Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Im dringenden Ausnahmefall ist es möglich, auf die Ankündigungszeit von zwei Wochen zu verzichten, wenn sich kein Mitglied explizit dagegen äußert.
- 5.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
- 6.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10% der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 7.** Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 2 Monaten eine neue Jahreshauptversammlung durchgeführt werden, welche ohne Mindestanzahl an Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen.
- 8.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Jeweils 2 Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird (siehe Anlage).
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes, jedoch maximal 2 Jahre, im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand soll in der Regel einmal im Halbjahr tagen.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewährt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Die Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen:
  - 2.1 wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
  - oder**
  - 2.2 wenn es von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder und der Vorstand anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11 Besondere Bestimmungen**

Der Vorstand kann die Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung ändern, wenn das Registergericht oder andere Behörden Auflagen machen und/oder Änderungen verlangen. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung in den nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Stand 02.12.2021